

Zeugniserteilung und Zeugnisgespräche

(Auf der Grundlage der Zeugniss- und Versetzungsordnung für die Grundschule der Deutschen Schule Tokyo Yokohama (ZVO-GS) in der aktuellen Fassung vom 30. Januar 2003)

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1 / 2	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Erziehungsberechtigten werden in einem verbindlichen ausführlichen Lernentwicklungsgespräch in Anwesenheit des Kindes über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers unterrichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Jahreszeugnis in tabellarischer Form mit Hinweisen zu besonderen Fähigkeiten oder Schwierigkeiten der Schülerin/des Schülers. ○ Lernentwicklungsgespräch mit Schüler*in (ohne Erziehungsberechtigte).
3	<ul style="list-style-type: none"> ○ Halbjahreszeugnis mit Noten ○ Lernentwicklungsgespräch mit Schüler*in der Anwesenheit der/eines Erziehungsberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Jahreszeugnis mit Noten ○ Lernentwicklungsgespräch mit Schüler*in (ohne Erziehungsberechtigte).
4	<ul style="list-style-type: none"> ○ Halbjahreszeugnis mit Noten ○ Lernentwicklungsgespräch mit Schüler*in der Anwesenheit der/eines Erziehungsberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Jahreszeugnis mit Noten ○ Lernentwicklungsgespräch mit Schüler*in inklusive Schullaufbahnempfehlung in der Anwesenheit der/eines Erziehungsberechtigten.

Beschluss der Grundschulkonferenz vom 15. April 2021

Anmerkungen zur Notenerteilung in der Grundschule

(siehe auch ZVO-GS vom 30.01.2003) :

1. „Die Erteilung von Zwischennoten und Bewertungszusätzen zu den Noten ist in Zeugnissen nicht zulässig.“ § 5 (2)
2. „Verhalten und Mitarbeit werden nicht in Notenform bewertet. Hinweise zu den Bereichen fließen in der allgemeinen Beurteilung unter Bemerkungen ein.“ § 7 (1)
3. „Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung der Schülerin/des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen. (...) Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.“ § 6 (2)